

Reglement Elternmitwirkung

Datum	14. Dezember 2020
--------------	-------------------

Ordnungsnummer	410.13
-----------------------	--------



Inhaltsverzeichnis

I.	Zweck	3
	Art. 1 Zweck	3
II.	Aufgaben	3
	Art. 2 Anlaufstelle	3
	Art. 3 Spezifische Projekte	3
	Art. 4 Berufswahl	3
III.	Organisation	3
	Art. 5 Elternrat	3
	Art. 6 Arbeitsgruppe und Arbeitsgruppensitzung	3
	Art. 7 Wahl des Elternrats	3
	Art. 8 Budget und Entschädigung	3
	Art. 9 Infrastruktur	4
	Art. 10 Homepage	4
	Art. 11 Inkraftsetzung	4

I. Zweck

Art. 1 Zweck

¹ Der Zweck der Elternmitwirkung ist, den Eltern der Schule Weisslingen die Möglichkeit zu bieten, in einer an die heutige Gesellschaft angepassten, schlank organisierten Form an Projekten der Schule mitzuwirken. Das Ziel der von der Elternmitwirkung organisierten Projekte ist die Schaffung eines echten Mehrwerts für die Schule und alle Beteiligten.

² Die Einhaltung des gesetzlichen Auftrages gemäss Art. 54 Abs. 1 iVm Art. 55 Volksschulgesetz¹ und Art. 65 Volksschulverordnung² ist gewährleistet.

II. Aufgaben

Art. 2 Anlaufstelle

Die Elternmitwirkung bzw. der Elternrat ist Anlaufstelle für Eltern, um Interessen, welche nicht nur ein einzelnes Kind betreffen, in die Schule einzubringen. Grundsätzlich ist jedoch der direkte Kontakt zur Lehrperson oder zur Schulleitung zu bevorzugen.

Art. 3 Spezifische Projekte

Besteht ein Bedürfnis seitens der Schule oder der Eltern, ein spezifisches, klar definiertes und zeitlich begrenztes Projekt auszuarbeiten und durchzuführen, wird dieses Projekt vom Elternrat organisiert. In die Organisation werden je nach Notwendigkeit weitere Eltern, die Schule und/oder Fachpersonen miteinbezogen.

Art. 4 Berufswahl

Die Berufswahl in der Sekundarschule ist ein zentraler Punkt bzw. ein zentrales Projekt, bei welchem die Elternmitwirkung das schulische Angebot jährlich und wiederkehrend ergänzt und bereichert.

III. Organisation

Art. 5 Elternrat

¹ Der Elternrat ist die Anlaufstelle für die Eltern und er organisiert und koordiniert die Projekte. Zudem ist der Elternrat Teil der Arbeitsgruppe Elternmitwirkung.

² Der Elternrat besteht aus 2 Personen. Die Anzahl der Elternratspersonen kann bei Notwendigkeit durch Beschluss der Arbeitsgruppe erhöht werden.

³ Der Elternrat organisiert sich selbst, d.h. er bestimmt die Aufgabenverteilung, die Absprachen untereinander etc. selbst.

Art. 6 Arbeitsgruppe und Arbeitsgruppensitzung

In der Arbeitsgruppe ist je ein Mitglied der Schulpflege, je ein Vertreter der Schulleitungen, der Primarschule und der Sekundarschule sowie der vollständige Elternrat vertreten. Die Arbeitsgruppe trifft sich mindestens einmal im Jahr für eine Sitzung. An dieser Sitzung werden die Projekte für das Schuljahr besprochen und - bei Bedarf - die Wahl des Elternrats durchgeführt. Weitere Sitzungen können je nach Notwendigkeit (zum Beispiel nach Platzierung eines Anliegens aus der Elternschaft) und nach Absprache mit dem Schulpflegemitglied durch den Elternrat einberufen werden.

Art. 7 Wahl des Elternrats

Eine ausscheidende Elternratsperson sucht eine Nachfolgeperson unter der Elternschaft und schlägt diese der Arbeitsgruppe vor. Die Wahl der Elternratsperson erfolgt an der jährlichen Sitzung der Arbeitsgruppe durch Mehrheitsentscheid.

Art. 8 Budget und Entschädigung

¹ Das Schulpflegemitglied und der Elternrat werden durch Sitzungsgeld entschädigt.

² Die Schulpflege budgetiert einen jährlichen Betrag von CHF 2'000 für Projekte.

¹ LS 412.100

² LS 412.101



Art. 9 Infrastruktur

Die Schule stellt dem Elternrat die nötige Infrastruktur (Räumlichkeiten und Medien) unentgeltlich zur Verfügung. Kopien, die im Zusammenhang mit der Elternmitwirkung erforderlich sind, können in der Schule gemacht werden. Allfällige Portokosten werden im Rahmen des Budgets erstattet.

Art. 10 Homepage

Die Elternmitwirkung ist in die Homepage der Schule integriert. Das Reglement, die Kontaktdaten des Elternrats sowie weitere wichtige Informationen an die Eltern sind auf der Homepage für die Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Art. 11 Inkraftsetzung

Mit Schulpflegebeschluss vom 14. Dezember 2020 werden das Übergangsreglement der Elternmitwirkung vom 6. Juli 2020 ausser Kraft und das vorliegende Reglement in Kraft gesetzt. Änderungen und Anhänge zum vorliegenden Reglement müssen von der Schulpflege genehmigt werden.

Schulpflege Weisslingen

Marianne Bachofner
Schulpflegepräsidium

Nadine Schönberger
Kommunikation, Gesellschaft, Kultur